

Änderung der Satzung der KV Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 19.11.2021

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 08.09.2023 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgende Änderung beschlossen:

Die Satzung der KV Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 19.11.2021, wird um folgenden neuen § 12 a ergänzt:

„§ 12 a HVM-Ausschuss

1. Bei der KV Nordrhein wird als Unterausschuss des Hauptausschusses ein HVM-Ausschuss errichtet. Dem Ausschuss gehören neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung jeweils zwei VV-Mitglieder aus jeder Gruppierung an. Eines der Mitglieder des HVM-Ausschusses muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein. Falls weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung dieser Fachgruppe angehören, muss eines der Mitglieder aus der Gruppierung der zugelassenen Hausärzte Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein.
2. Die Wahl der acht Mitglieder des HVM-Ausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl, nachdem alle übrigen Ausschüsse vollständig gebildet sind.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlages müssen jeweils von der Mehrheit der VV-Mitglieder ihrer Gruppierung schriftlich unterstützt werden.

Bei der Abstimmung über einen Gesamtvorschlag können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Die Kandidaten des Gesamtvorschlages sind als Ausschussmitglieder gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird dieser abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:

Die Mitglieder des HVM-Ausschusses werden jeweils separat durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung auf deren Vorschlag gewählt. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist der vorge-

schlagene Kandidat, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

Bei mehreren zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Vorsitzender des HVM-Ausschusses ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der die Sitzungen leitet und ggf. von seinem Stellvertreter vertreten wird.
4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des HVM-Ausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein.
5. Der HVM-Ausschuss soll den Hauptausschuss in allen Fragen zur Honorarverteilung beraten. Insbesondere bereitet er Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) vor.
6. Der HVM-Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Geschäfte des HVM-Ausschusses führt die KV Nordrhein.“

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 08.09.2023

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 20.10.2023

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez.
Ariane Striegler

Referat III B 3 2023-0012150